## Liebe Klienten!

Wie Sie vielleicht bereits den Medien entnommen haben, wird mit 01.10.2021 die Angleichung der Kündigungsfristen und -termine (§ 1159 ABGBG) der Arbeiter an jene der Angestellten durchgeführt. Von dieser Anpassung ausgenommen sind Saisonbetriebe. Für diese gelten weiterhin die kurzen Kündigungsfristen laut den Kollektivverträgen.

Was ändert sich mit dieser Angleichung?

Bis 30.09.2021	Ab 01.10.2021
Kündigungsfristen	
Im ABGB bzw. in vielen Kollektivverträgen sind die Kündigungsfristen sehr kurzgehalten, egal wie lange der Mitarbeiter bereits im Unternehmen beschäftigt ist (z.B. ein Tag, zwei Woche, vier Wochen, etc.)	Kündigungsfristen werden der Beschäftigungsdauer im Unternehmen angepasst.  Im 1. und 2. Dienstjahr à 6 Wochen Ab dem 3. Dienstjahr à 2 Monate Ab dem 6. Dienstjahr à 3 Monate Ab dem 16. Dienstjahr à 4 Monate Ab dem 26. Dienstjahr à 5 Monate
Kündigungstermine	
Diese sind nicht einheitlich geregelt, jeder Kollektivvertrag sieht eigene Kündigungstermine vor	Lt. Angestelltengesetz gibt es fixe Kündigungstermine jeweils zum Quartalsende:  • 31. März • 30. Juni • 30. September • 31. Dezember  Eine Vereinbarung zur Lösung des Dienstverhältnisses zum 15. oder Monatsletzten ist möglich.

Beispiel: Dienstnehmer ist seit 6 Jahre im Unternehmen beschäftigt. Das Dienstverhältnis wird vom DG gekündigt.

Kündigungsfrist bis zum 30.09.2021 beträgt lt. Kollektivvertrag 14 Tage. Wird das Dienstverhältnis am 30.09.2021 gekündigt, gelten noch die kurzen Kündigungsfristen und das Dienstverhältnis ist mit 14.10.2021 beendet.

Wird die Kündigung am 01.10.2021 ausgesprochen beträgt die Kündigungsfrist bereits 3 Monate. Bei der gesetzlichen Auflösung würde das bedeuten, dass das Dienstverhältnis mit 31.03.2022 beendet ist. (Anmerkung: die Kündigungsfrist beginnt immer erst am Tag nach Kündigungszugang zu laufen) Mit einer zusätzlichen Vereinbarung der Kündigungsmöglichkeit zum 15. oder Monatsletzten wäre das Dienstverhältnis mit 15.01.2022 beendet.

Auch für den Dienstnehmer ändern sich die Kündigungsfristen. Der Dienstnehmer kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum letzten eines Kalendermonats kündigen. Bei Vereinbarung einer Auflösungsmöglichkeit zum 15. oder Monatsletzten ist die Auflösung des Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers auch zum 15. möglich. Die Auflösungsmöglichkeit zum 15.

oder Monatsletzten ist schriftlich zu vereinbaren. Wir empfehlen Ihnen daher die neuen Kündigungsmöglichkeiten zum 15. oder Monatsletzten in Ihre Arbeiter-Dienstverträge aufzunehmen um sich hohe Lohnkosten bei einer etwaigen Beendigung des Dienstverhältnisses zu sparen. Diese Regelung ist nicht nur bei den neuen Dienstverträgen, sondern auch in bestehende Dienstverträge aufzunehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

ACCURATA STEUERBERATUNGS GMBH & CO KG